

nach zusagt. Das Kayser'sche Lexikon sollte ein Handbuch zum Nachschlagen, ein Rathgeber sein, welcher den Nachschlagenden nie im Stiche lassen dürfte, und hat Herr Zuchold durch seine Geständnisse und Darlegung selbst den Stab über sein Buch gebrochen, und ein Urtheil darüber hervorgerufen, wie keine Kritik es je so vermocht hätte. Was heut vergessen und unbeliebt ist, ist vielleicht in 10 Jahren schon wieder Tagesliteratur und allgemein begehrt. Wer hätte je daran gedacht, daß die längst vergessenen Predigtbücher, alten Liederbücher u. s. w. in den Kirchen wieder eingeführt und gesucht werden würden. Was heut' unverkäuflich oder verboten ist, hat demnach für Literarhistoriker nach Jahren großes Interesse, und wo soll der Geschichtschreiber, der Bibliophile u. die Literatur finden, wenn sie in keinem Cataloge aufgezeichnet ist? Je mehr der Catalog Alles enthält, je besser ist er. Wie oft war ich nicht wegen eines alten verschollenen Buches in Verlegenheit, und wie schwer war es aufzufinden, da die früheren Cataloge schlecht gearbeitet waren, und den neuern Arbeiten sollte man diesen Vorwurf doch nicht machen dürfen! Wenn Sie also, Herr Zuchold, ein gutes und brauchbares Buch liefern wollen, so sichten Sie nicht, liefern Sie kein Buch nach Parteiansichten, sondern ein Buch, was Alles enthält und keinen im Stich läßt, gleichviel, welcher Partei die Aufträge angehören, welche er erhält.

Ebenso wie Sie heut die politische Literatur verdammen, ebenso verkehrte man früher die Schriften eines Luther u. und doch werden die alten Ausgaben heut sehr theuer bezahlt und gesucht. Also kein Sichten! keine Censur! Es würde doch zulezt sehr schlimm um unsere buchhändlerischen Hülfsmittel stehen, wenn da ein Jeder, dem Catalogisiren u. obliegt, sich herausnehmen wollte, nach seinen Ansichten u. Parteianschauungen Bücher wegzulassen und dadurch eine Censur auszuüben, wie sie kaum anmaßender gedacht werden kann. Und wenn Sie, Herr Zuchold, und wenn auch, wie Sie sagen, im vollsten Einverständnisse mit Ihrem Herrn Verleger, sich erlauben, nach Ihren Ansichten, Ihrem Gutdünken, alles das in einem Universal-Bücher-Cataloge wegzulassen, was Sie unter Schand- und Schmähschriften zählen, dann werden Sie sich wenig Verdienst um die Literatur erwerben, denn wer wird noch, nachdem solche Ansichten und Grundsätze bekannt geworden sind, einem solchen Werke Autorität zuerkennen?! Und wo wollen Sie die Grenze suchen und finden, um über Aufnahme oder Weglassen Ihr admittitur oder Veto auszusprechen? Nein, solch' Verfahren stimmt nicht mit Ihrer, Zeile 7 in Ihrer Entgegnung jüngst erwähnter Bescheidenheit überein! Wo sollte es hinkommen, wenn jeder Catalogisierer, je nach seiner religiösen oder politischen Anschauung, den Censor machen wollte? Was bliebe da zulezt für ein Universal-Bücherlexikon übrig?! Eine schöne Wirthschaft, das! Sicher erlauben sich die Herren Schiller und Brockhaus bei Heinsius' Bücher-Lexikon keine ähnliche Censur u. geben Alles, was die Literatur ihr Eigen nennt, gleichviel ob in einem Lande erlaubt oder im anderen verboten, — gleichviel ob der Inhalt ihrer eigenen Anschauung zusagt oder nicht.

Sie wundern sich, daß der Einsender aus der Schweiz Honorar für seine Mühe verlangte; ich finde dies ganz in der Ordnung, wenn Sie die Beiträge benutzten, denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Jedenfalls sind Sie im Irrthum wegen der Geheimnisse eines Mediatisirten, dies Buch fehlte schon seit Jahren bei Scheitlin in St. Gallen. Von diesem Buche brauchte eine einzige hiesige Handlung in den 30er Jahren Hunderte von Exemplaren, wie Sie aus dem Büchlein: „Der Buchhandel von 1815—1843.“ 1. Bändchen ersahen konnten, wo die Geschichte dieses Falles mitgetheilt wurde.

A.

### In Sachen Zuchold contra Verus.

(Aus Wien.)

Herr E. A. Zuchold in Leipzig fördert in Nr. 91 des Börsenblattes Grundsätze der Bibliographie zu Tage, welche bei jedem Leser Staunen erregen müssen, und wohl geeignet sind, das von jenem Herrn redigirte Bücherlexikon zu discreditiren. Ohne alles Interesse an dem persönlichen Streite der Hrn. Zuchold u. Verus, ohne zu untersuchen, mit welchem Rechte Hr. Z. über den verstorb. Zellinek, der als Gelehrter von fleckenlosem Charakter war, in so verächtlicher Weise abzusprechen sich erlauben dürfte, findet Einsender dieses sich doch des hier berührten Principis halber veranlaßt, den Herausgeber des Kayser'schen Bücherlexikons darauf aufmerksam zu machen, daß bei einem solchen Werke absolute Vollständigkeit allerdings schwer zu erreichen ist, jedenfalls aber doch angestrebt werden soll, und daß der Redacteur desselben, wenn er mit Bewußtsein auf dieses Bestreben verzichtet, nach seinem Gutdünken über den Werth oder Unwerth literarischer Erscheinungen aburtheilt, und hiernach über die Aufnahme derselben verfügt, seine Arbeit selbst zu einer literarischen Curiosität macht. Jedenfalls verräth es eine sehr naive Auffassung der Aufgabe des Bibliographen, wenn der Wegfall vieler Schriften dadurch entschuldigt werden soll, daß dieselben verboten und durch den Buchhandel nicht zu beziehen seien. Auch die Schriften der Reformatoren — natürlich sans comparaison! — die Flugblätter aus der Zeit des Bauernkrieges, des dreißigjährigen Krieges, der englischen und französischen Revolutionen wurden von Gegnern unter den Zeitgenossen als „Schandschriften“ bezeichnet, und falls Jene die Macht hatten, verboten; und was würden Staatsmänner, Geschichtschreiber, Cultur- und Literarhistoriker, Theologen u. s. w. darum geben, wenn in jenen Zeiten vollständige Bücherverzeichnisse erschienen wären! Eine auch von Herrn Zuchold ohne Zweifel anerkannte Autorität, Freiherr Kempen v. Fichtenstamm, Chef der hiesigen k. k. Obersten Polizeibehörde, gestattete noch kürzlich die Veröffentlichung eines vollständigen Verzeichnisses aller im Jahre 1848 in Wien erschienenen Zeitschriften nach der Sammlung der Polizeibibliothek, und hat sich dadurch den Dank der Literatur- und Geschichtsfreunde verdient, obwohl gewiß kaum ein Blatt von all' den dort aufgezählten noch aufzutreiben sein möchte. — In manchen Staaten sind Freimaurerschriften, Auswanderungsliteratur u. a. m. eo ipso verboten, gehören deswegen diese Literaturzweige vielleicht auch „in den Papierkorb“? Ja, abgesehen von politischen und religiösen, resp. confessionellen Bedenken, wer steht uns dafür, daß Herr Zuchold nicht auch Anhänger einer bestimmten Schule der Philosophie, der Medicin u. c. ist, und die gesammte, auf andern Principien fußende Literatur in den „Papierkorb“ beordert? Die directen Vorwürfe des „Verus“ hätte Hr. Z. mit leichter Mühe zurückweisen, allenfalls sogar mit Stillschweigen übergehen können; diese Art der Selbstvertheidigung sieht aber einer Selbstvernichtung täuschend ähnlich, und mit vollem Rechte darf Herrn Zuchold „o si tacuisses —!“ zugerufen werden.

B.

### Ergebnisse Anfrage, vornehmlich an preussische Collegen.

Besteht ein Vertrag zwischen Preußen einerseits u. Frankreich andererseits, zum Schutz des geistigen Eigenthums? Soviel Einsender bekannt, ist es nicht der Fall.

Der erste Paragraph des französischen Gesetzes vom 28. März 1852 erklärt den Nachdruck und Nachdruckverkauf aller im Auslande erschienenen Werke in Frankreich für verboten.

Das preussische Gesetz zum Schutz an Werken der Wissenschaft und der Kunst vom 11. Juni 1837 sagt unter seinen Allgemeinen Bestimmungen in §. 38: „Auf die in fremden Staaten erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung fin-